



## Landesschiedsgericht

### **Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Jürgen Junghänel  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

### **Ersatzrichter:**

Arne Hattendorf  
Alan Winkleman

**5. Februar 2012 – 10. Februar 2013**

---

## Tätigkeitsbericht

Insgesamt wurden in der Amtsperiode 21 Verfahren eröffnet, siehe Abbildung 1 für den zeitlichen Verlauf. Es gab 10 weitere Anrufungen, bei denen jedoch kein Verfahren eröffnet wurde, z. B. da zuvor keine Schlichtung stattgefunden hatte oder die Klage zurückgezogen wurde.

Die Anfangszeit war sehr ruhig. Nach den Aufstellungsversammlungen nahm die Zahl der Verfahren stark zu, insbesondere durch Anfechtungen. Es gab zunächst keine regelmäßigen Sitzungen, Termine hierfür wurden nach Bedarf vereinbart. Ab Ende Oktober fanden wöchentlich zwei Sitzungen jeweils in unterschiedlicher Besetzung statt, da bei einigen Verfahren ein Richter wegen des Verdachts der Befangenheit zurückgetreten war.

Der arithmetische Mittelwert für die Bearbeitungsdauer der Verfahren von Anrufung bis Verkündung des Urteils beträgt 75 Tage, der Median beträgt 65 Tage. Der Mittelwert für die Dauer von Verfahrenseröffnung bis Urteilsverkündung ist 64 Tage, der Median 49 Tage. Nach der Schiedsgerichtsordnung soll das Urteil drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Es gab Fälle, in denen dies nicht erreicht wurde, im Mittel lag die benötigte Zeit aber deutlich darunter.

Verfahrensverzögerungen können sich vor allem durch Befangenheitsanträge ergeben, speziell, wenn sie seriell eingereicht werden, also gegen einen Richter nach dem anderen jeweils einzelne Befangenheitsanträge gestellt werden. Bei Ablehnung eines Befangenheitsantrages wird bisweilen Widerspruch beim BSG eingereicht, dessen Bearbeitung ebenfalls mehrere Wochen dauern kann. Weiter verzögern gescheiterte Vergleichsverhandlungen während eines Verfahrens. Ebenfalls möglich sind Terminprobleme, wenn beide Parteien einen anderen Verhandlungstermin wünschen, oder nachträglich ein Verfahren doch als Verschlussache geführt werden soll und daher öffentliche Verhandlungen abgesagt werden müssen.

Von den vier mündlichen Verhandlungen dauerten drei unter 15 Minuten, weil der Kläger nicht erschien, der Beklagte die vorläufige Rechtsauffassung des Gerichtes teilte oder ebenfalls nicht erschien und damit eine Verhandlung de-fakto entfiel.

In einem Verfahren kam das Gericht zu der Auffassung, dass ihm ein gefälschter Beweis vorgelegt wurde. Die Richter stellten beim Vorstand einen Antrag auf Ordnungsmaßnahme gegen den entsprechenden Piraten, der jedoch vom Vorstand nicht weiter verfolgt wurde. Der Vorstand begründete wie folgt: „Um diese hinreichend zu begründen müßten diese Daten von einem Computerforensiker überprüft werden. Da wir keinen Zugriff auf dieses Fachwissen haben, werden wir hier keine OM erteilen.“ und „Dieses gehört nicht zu unserem Aufgabenbereich und das maßen wir uns auch nicht an.“

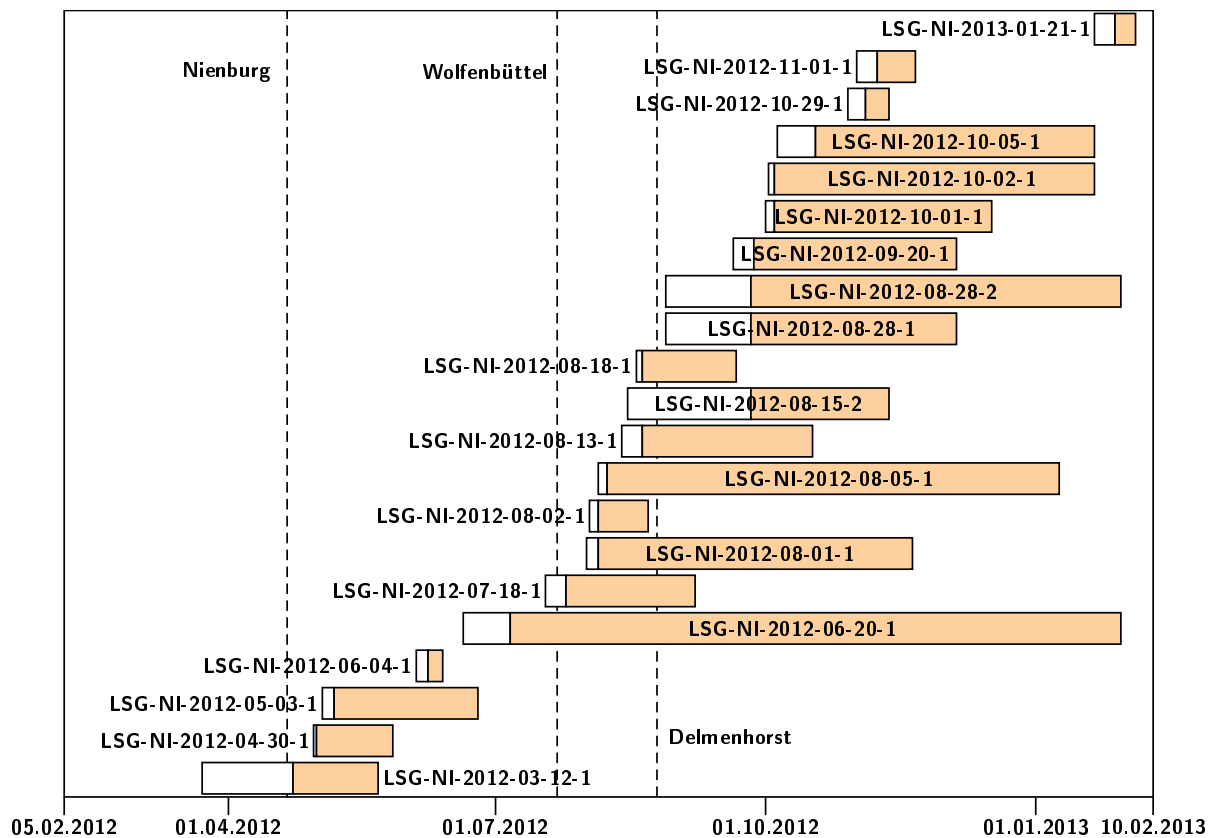


Abbildung 1: Beginn und Ende der eröffneten Verfahren. Weiß: Verfahren ist anhängig. Orange: Verfahren ist eröffnet. Ein Ruhen der Verfahren ist nicht gesondert gekennzeichnet. Gestrichelt: Aufstellungsversammlung in Nienburg und Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel sowie deren Fortsetzung in Delmenhorst.

Im Folgenden werden die Verfahren kurz vorgestellt, sortiert nach Parteiausschlussverfahren, Anfechtungen der Aufstellungsversammlungen für die Landesliste, Verfahren, die den Regionsverband Hannover betreffen und sonstige Verfahren. Die Sortierung innerhalb der einzelnen Blöcke erfolgt chronologisch.

## 1 Parteiausschlussverfahren

Es gab drei Parteiausschlussverfahren:

- LSG-NI-2012-03-12-1
- LSG-NI-2012-06-20-1
- LSG-NI-2012-10-05-1

Alle wurden zuletzt als Verschlussache geführt. Alle Anträge auf Parteiausschluss wurden im Laufe des Verfahrens zurückgezogen, da die jeweiligen Antragsgegner vor Ende der Verfahren aus der Partei ausgetreten sind.

## 2 Anfechtungen der Aufstellungsversammlung in Nienburg

- LSG-NI-2012-04-30-1  
Die Gültigkeit der Ergebnisse einer Aufstellungsversammlung wurde im wesentlichen deshalb angefochten, weil die Kandidaten nur drei Minuten Vorstellungszeit hatten. Das Gericht entschied, dass unter den gegebenen Umständen drei Minuten ausreichend waren und erklärte die Klage für unbegründet.
- LSG-NI-2012-05-03-1 / LSG-HB 1/12  
Auch hier wurde gegen das Verfahren bei der Aufstellungsversammlung im wesentlichen wegen der Redezeit von drei Minuten geklagt. Im weiteren Verfahren wurde das Landesschiedsgericht handlungsunfähig. Laut Schiedsgerichtsordnung musste das Bundesschiedsgericht ein anderes Schiedsgericht bestimmen, das den Fall übernimmt. Die Wahl fiel auf das frisch gewählte LSG Bremen, wo der Fall heute noch unter den laufenden Verfahren gelistet ist. Der Fall hat sich jedoch wegen Austritts des Klägers erledigt.
- LSG-NI-2012-06-04-1  
Die Aufstellungsversammlung wurde angefochten, da Mitglieder an der Versammlung teilnahmen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Der Klage wurde stattgegeben, die Aufstellungsversammlung für nichtig erklärt.

Aus dem Urteil:

Das Landesschiedsgericht regt an, dass bei späteren Aufstellungsversammlungen das von der Landeswahlleitung zur Verfügung gestellte Formular Muster 16 und die darin als erfolgt zu erklärenden Verfahrensschritte beachtet werden.

## 3 Anfechtungen der Aufstellungsversammlung und der Landesparteitage in Wolfenbüttel und Delmenhorst

- LSG-NI-2012-07-18-1  
Es wurde beantragt, alle Beschlüsse des Landesparteitags am 21. Juli 2012 in Wolfenbüttel sowie der Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel am 21. und 22. Juli 2012 für nichtig zu erklären, weil die Einladungsfristen nicht der in der Bundessatzung (Par. 9b) für Bundesparteitage vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen entsprochen habe. Es solle erneut mit einer Frist von 6 Wochen eingeladen werden. Das Gericht entschied, dass die Einladungsfristen ausreichend waren, weil die Landessatzung für Landesparteitage eine andere Frist nennt und für Aufstellungsversammlungen gar keine Fristen genau festgelegt sind, aber die eingehaltenen Fristen ausreichend waren.
- LSG-NI-2012-08-01-1  
Klage und Begründung entsprachen im wesentlichen denen aus LSG-NI-2012-07-18-1. Zusätzlich wurde gerügt, dass in der Hauptreisezeit eingeladen wurde. Ein generelles Verbot, solche Versammlungen in der Ferienzeit stattfinden zu lassen, sah das Gericht nicht, es müsse der Einzelfall geprüft werden. Im Übrigen entschied das Gericht wie in LSG-NI-2012-07-18-1.

- LSG-NI-2012-08-02-1  
Der Vertagungsbeschluss der Aufstellungsversammlung des Landesverbands Niedersachsen am 22. Juli auf den 25. August um 10:00 Uhr in Lahusenstraße 25, 27749 Delmenhorst wurde als unrechtmäßig angefochten. Das Gericht sah die Klage als unbegründet an, unter anderem, weil die Versammlung zur Bestimmung der Kandidaten für die Landtagswahl und deren Reihenfolge in ihren Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Interessen der Teilnehmer unabhängig sei.
- LSG-NI-2012-08-05-1  
Klage und Begründung waren teilweise ähnlich zu LSG-NI-2012-08-02-1. Darüber hinaus sei die Annullierung in LSG-NI-2012-06-04-1 nicht notwendig gewesen und jemand, der als Prozessvertreter ein Parteiausschlussverfahren gegen einen der Kandidaten führe, könne nicht Wahlleiter sein. Das Gericht sah keinerlei Anhaltspunkte für Wahlmanipulationen und entschied, dass ein theoretisches Motiv zu Wahlmanipulation nicht ausreiche, um eine Wahl ungültig zu machen. Im Übrigen entschied es wie in LSG-NI-2012-08-02-1 und blieb bei seiner Meinung im zum damaligen Zeitpunkt bereits rechtskräftigen Urteil LSG-NI-2012-06-04-1.
- LSG-NI-2012-08-15-2  
Der Kläger verlangte die Feststellung der Nichtigkeit der Annullierung des zweiten Wahlgangs in Wolfenbüttel in der Aufstellungsversammlung am 22. Juli 2012 und wollte den Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen dazu verpflichten, den vorbezeichneten Wahlgang an Hand der sichergestellten Wahlunterlagen vollständig auszuzählen und das Wahlergebnis daraufhin zu überprüfen, ob die Mitwirkung der nicht stimmberechtigten Minderjährigen das Wahlergebnis beeinflusst haben kann und wenn dies nicht der Fall ist, diesen Wahlgang als einzig maßgeblichen für die Landeslistenaufstellung zu Grunde zu legen. Das Gericht hielt die Klage für unbegründet, unter anderem, weil das Ansinnen nicht verwirklicht werden kann und *niemand verpflichtet ist, Unmögliches zu erbringen*.
- LSG-NI-2012-08-28-1  
Der Kläger verlangte, die Aufstellungsversammlung am 25. August in Delmenhorst für ungültig zu erklären und die Beschlüsse des Landesparteitages vom 26. August für ungültig zu erklären. Als Gründe wurden genannt, dass die Kandidaten nicht genug Zeit gehabt hätten, sich vorzustellen und dass der Termin in der Ferienzeit gelegen habe. Das Gericht erklärte die Klage für unbegründet, weil die Aufstellungsversammlung am 25. August keine eigenständige Aufstellungsversammlung gewesen sei. Eine Möglichkeit, sich noch einmal vorzustellen, hätte den Kandidaten daher überhaupt nicht eingeräumt werden müssen. Das Gericht sah kein generelles Verbot für Mitgliederversammlungen in der Ferienzeit. Es müssten die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, letztlich also die Frage, ob es für die Mitglieder der Piratenpartei eine besondere Schwierigkeit darstellt, an einem derartigen Tag an einem Parteitag teilzunehmen.
- LSG-NI-2012-08-28-2  
Der Kläger wiederholte teilweise wortgleich die Klagebegründungen aus den Verfahren LSG-NI-2012-08-01-1, LSG-NI-2012-07-18-1, LSG-NI-2012-08-02-1 und LSG-NI-2012-08-15-2. Neu zu entscheiden war nur die Frage, ob ein Hinweis auf Stimmrechtsverlust bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen bezüglich eines LPTs in der gleichen Einladung gegeben werden durfte, in der auch auf eine Aufstellungsversammlung hingewiesen wird.

Aus dem Urteil:

Bereits aus der Formulierung „Stimmberechtigt auf dem LPT“ erschließt sich dem Leser, dass es gerade nicht um die Stimmberechtigung auf der Aufstellungsversammlung geht.

- LSG-NI-2012-09-20-1

Der Kläger begehrte, alle Beschlüsse und Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung in Delmenhorst vom 25. August 2012 für nichtig zu erklären, im wesentlichen mit den im Verfahren LSG-NI-2012-08-28-1 genannten Gründen. Das Gericht erklärte die Klage für unzulässig, da der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis nachgewiesen hatte. Im Übrigen war die Klage auch aus den im Verfahren LSG-NI-2012-08-28-1 genannten Gründen unbegründet.

## 4 Regionsverband Hannover

- LSG-NI-2012-08-13-1

Der Antragsteller focht sowohl die am 19. Juli 2012 stattgefundene Wahl des Direktkandidaten als auch die am 31. März 2012 stattgefundene Wahl eines Direktkandidaten im Wahlkreis 28 an. Er beantragte weiterhin die Einladung zu einer weiteren Aufstellungsversammlung. Bei der Wahl am 31. März hätten nicht in diesem Wahlkreis wahlberechtigte Personen teilgenommen, daher sei sie von vorneherein nichtig gewesen. Dass dann die Wahl am 19. Juli 2012 als Wiederholungswahl nach Widerspruch des Landesvorstands gegen den gewählten Direktkandidaten angekündigt wurde, sei fehlerhaft, da sie nur als erneute Wahl hätte eingeladen werden dürfen. Das Gericht sah es als unerheblich für die Wahl am 19. Juli 2012 an, ob die Wahl am 31. März korrekt war und ob zu ihr als Wiederholungswahl eingeladen wurde und erklärt die Klage für unbegründet.

Aus dem Urteil:

Der niedersächsische Landesvorstand trat dem Verfahren nach Par. 66 der Zivilprozessordnung als Nebenintervent bei und beantragte ebenfalls die Klage abzuweisen. Er führte dazu wie folgt aus: „ROFLICOPTER GTFO.“

- LSG-NI-2012-10-01-1

Der Kläger begehrte die Beschlüsse der Regionsversammlung am 29. September 2012 zu Satzungsänderungsanträgen für nichtig zu erklären, weil die Anträge vor der Regionsversammlung am 26. Januar 2012 gestellt worden seien und die damalige Versammlung sie vertagt habe. Diese Vertagung sei ungesetzlich gewesen. Das Gericht erklärte die Klage für unbegründet, weil die Anträge rechtzeitig eingereicht wurden und die zwischenzeitliche Regionsversammlung diesen Sachverhalt auch nicht änderte.

- LSG-NI-2012-10-02-1

Es wurde die Durchführung einer Aufstellungsversammlung verlangt, zu der eingeladen worden war, die aber dann vom einladenden Vorstand kurzfristig abgesagt wurde. Dazu wurde eine einstweilige Anordnung auf zeitnahe Durchführung beantragt. Das Gericht gab dem Antrag auf einstweilige Anordnung statt, weil zeitgerecht ein Hauptverfahren nicht abgeschlossen werden könne und in dem vom Gericht für wahrscheinlich gehaltenen Fall, dass die Klage begründet ist, die Mitglieder wesentlicher Rechte verlustig gegangen wären. Eine Aufstellungsversammlung müsse unter Beachtung der Tatsache, dass Unterstützungsunterschriften

gesammelt werden müssten, zeitgerecht vor der Landtagswahl noch abgehalten werden. Das Gericht ordnete daher die Durchführung einer Aufstellungsversammlung an. Der Vorstand legte Widerspruch ein, dem weder das LSG noch das BSG folgten. Das BSG bat allerdings später um Antrag auf Beschlusskorrektur, da sie die Voraussetzungen des WK28 anstatt derer des WK27 geprüft hätten. Daraufhin kam das BSG bei gleichem Sachverhalt zu einer gegenteiligen Ansicht, geht allerdings auf die Begründungen der LSG-Entscheidung nicht ein. Mittlerweile ist der Kläger aus der Piratenpartei ausgetreten, sodass sich das Verfahren erledigt hat.

- LSG-NI-2012-11-01-1

Es wurde beantragt, dass der Regionsvorstand bei einer konkreten Regionsversammlung weder ab- noch neugewählt werden dürfe. Weiter sollten auch die Satzungsänderungsanträge, die entsprechende Wahlen eindeutig ermöglichen würden, nicht behandelt werden dürfen, da sie zu spät beim Vorstand eingereicht worden seien. Konkret seien sie an ein Vorstandsmitglied weitergeleitet worden, dies habe es jedoch unterlassen, den Antrag rechtzeitig den anderen Vorstandsmitgliedern weiterzuleiten. Da der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zusammen zugeht, kam das Gericht zur Auffassung, dass sie verhandelt werden konnten.

Aus dem Urteil:

Das Gericht missbilligt ausdrücklich den Versuch der Beklagtenseite mit anscheinend gefälschten Headerinformationen die Existenz einer derartigen Mail glaubhaft zu machen.

## 5 Sonstige Verfahren

- LSG-NI-2012-08-18-1

Es wurde gegen das vom Landesvorstand verfügte Ruhen der Mitgliedsrechte eines Mitgliedes geklagt und eine einstweilige Anordnung dagegen beantragt. Das Gericht kommt zu der Ansicht, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt war, weil keine Vorwürfe vorgebracht wurden. In dem vom Landesvorstand übermittelten Schreiben an den Antragsteller waren weder Gründe für die Ordnungsmaßnahme noch Gründe für das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft genannt. Im Weiteren vermisste das Gericht trotz Erinnerungen weitere Schriftsätze und ließ das Verfahren ruhen. Später entfiel wegen Austritts des Mitgliedes der Streitgegenstand und das Verfahren wurde geschlossen.

- LSG-NI-2012-10-29-1

Es wurde beantragt, den Beschluss, die Erklärung von Landtagskandidaten (Celler Erklärung) als Vorwort ins Wahlprogramm aufzunehmen, zu annullieren. Der Kläger zog die Klage zurück, bevor eine Klageerwidmung eingegangen war.

- LSG-NI-2013-01-21-1

Der Kläger klagte gegen den vom Landesvorstand verfügten Verlust von Mitgliedsrechten, während des Verfahrens verließ er die Partei, wodurch ein Rechtsschutzbedürfnis entfiel und das Verfahren geschlossen wurde.